

Die neuen Swiss GAAP FER regeln die Bewertung des materiellen Anlagevermögens sowohl in den Kern-FER als auch in weiteren Standards. Dank des modularen Systems orientiert sich der Detaillierungsgrad der Empfehlungen an der Grösse der Organisation. Es ist Aufgabe dieses Beitrags, das den SWISS GAAP FER zugrunde liegende Konzept der Bewertung der Sachanlagen in einem logischen Zusammenhang zu zeigen [1, 2].

CONRAD MEYER

BEWERTUNG DER SACHANLAGEN NACH SWISS GAAP FER

Eine konzeptionelle Analyse

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Erstbewertung (Initial Recognition) einer Position des materiellen Anlagevermögens ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine Bilanzierung zulässig bzw. verpflichtend ist. Ist die Position in der Bilanz zu erfassen, stellt sich die Frage des anzuwendenden Wertansatzes. Bei der Folgebewertung (Subsequent Measurement) sind – vor allem, wenn Wahlrechte gewährt werden – weitere wichtige Entscheidungen zu treffen. Soll die Position mit aktuellen Werten oder auf der Basis historischer Ansätze bewertet werden? Erfolgt eine Orientierung an historischen Werten, ist die Nutzungsdauer zu schätzen und der Verlauf der Wertänderung während der Nutzungsdauer, d. h. die Abschreibungsmethode, zu bestimmen. Parallel zur Fortführung der historischen Werte ist jährlich zu prüfen, ob Wertbeeinträchtigungen (Impairments) eingetreten und allfällige Wertkorrekturen erforderlich sind. Die neuen Swiss GAAP FER liefern zu diesen Fragen konkrete Lösungsansätze.

2. GRUNDLAGEN DER BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze. Gemäss Rahmenkonzept gilt der Grundsatz der Einzelbewertung sowie der Einheitlichkeit und Stetigkeit der Bewertung [3]. Das bedeutet, dass die Positionen des materiellen Anlagevermögens für die Erstellung der Jahresrechnung einzeln zu bewerten sind. Zusätzlich sind alle Buchungsobjekte innerhalb der gleichen Bilanzposition (z. B. unbebaute Grundstücke, Grundstücke und Bauten, Anlagen und Einrichtungen, Sachanlagen im Bau, Renditeliegenschaften) gleich zu bewerten [4]. Sachlich zusammenhängende Einzelpositionen, d. h.

Buchungsobjekte, deren Berechnung in Abhängigkeit zu einer anderen Position erfolgt, haben auf einer einheitlichen Bewertungsgrundlage zu basieren [5]. Davon darf nur abgewichen werden, wenn dies sachlich begründet ist und im Anhang offengelegt wird. Ferner sind für die Berichts- und Vorperiode identische Bewertungsgrundsätze anzuwenden [6].

2.2 Zulässige Wertansatzkonzepte für die Aktiven.

Grundsätzlich existieren gemäss Swiss GAAP FER zwei Wertkonzepte: die Bewertung auf der Basis historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Historical Cost) und die Bewertung mit aktuellen Werten (Fair Values) [7]. Der aktuelle Wert steht als Oberbegriff für vier Arten von Wertansätzen, die sich aufgrund der angewendeten Basisdaten unterscheiden (vgl. *Abbildung 1*) [8]. Der Tageswert (Current Cost) ist charakterisiert durch den Marktpreis per Bilanzstichtag auf dem Beschaffungsmarkt. Unter dem Netto-Marktwert (Net Selling Price) wird der Preis per Bilanzstichtag auf dem Absatzmarkt verstanden. Er stellt einen zwischen unabhängigen Dritten erzielbaren Preis abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Aufwendungen dar. Der Nutzwert (Value in Use) berechnet sich als Barwert der zu erwartenden zukünftigen Zahlungsströme bei einer weiteren Nutzung des Aktivums inklusive eines allfälligen Mittelzuflusses am Ende der Nutzungsdauer. Der Liquidationswert zeigt den Erlös aus der bestmöglichen Verwertung des Buchungsobjekts.

3. WERTBEEINTRÄCHTIGUNG VON AKTIVEN

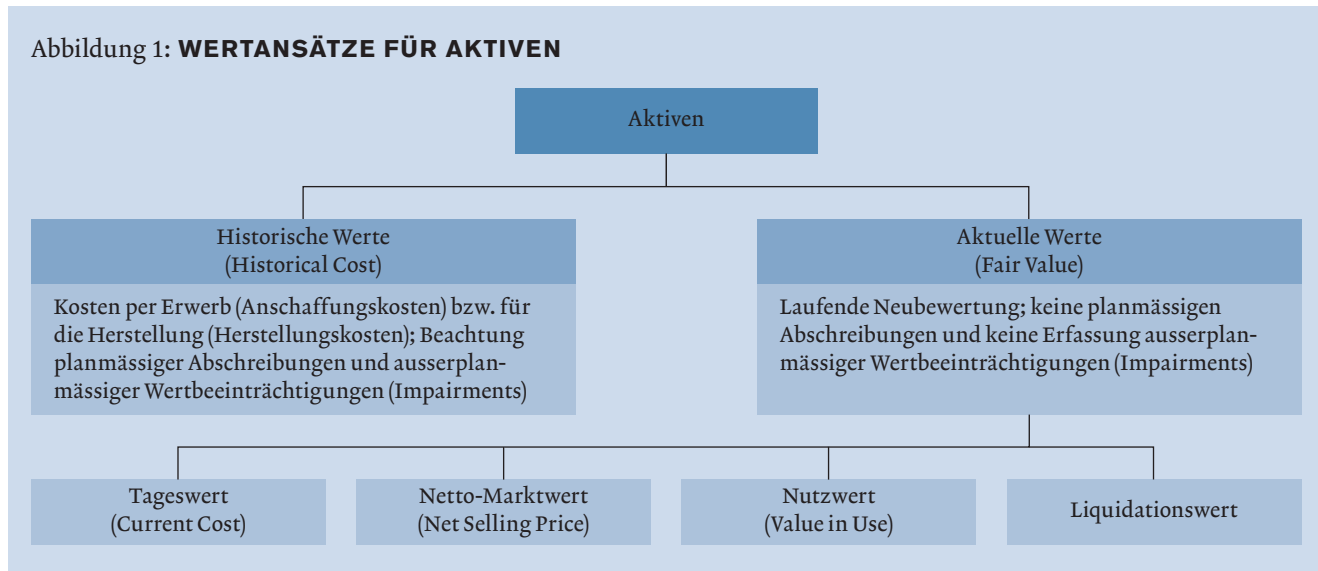
Unternehmen der heutigen Zeit unterstehen einem grossen Druck des sich ständig ändernden wirtschaftlichen Umfelds. Insbesondere technologische Innovationen oder überraschende Marktentwicklungen führen dazu, dass bei einer Bewertung mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten periodisch die tatsächliche, aktuelle Werthaltigkeit der bilanzierten Positionen kritisch zu beurteilen ist. Für Positionen, die konsequent mit aktuellen Werten bilanziert werden, stellt sich diese Problematik nicht, da in den jeweiligen Fair Values die Wertschwankungen bereits enthalten sind.

In den Kern-FER (Rahmenkonzept, Swiss GAAP FER 2) wird auf der Basis einfacher, klarer Bestimmungen festgehalten, dass jährlich zu überprüfen ist, ob Anzeichen dafür be-



CONRAD MEYER, PROF. DR.
OEC. PUBL., ORDINARIUS
FÜR BWL, DIREKTOR
DES INSTITUTS FÜR
RECHNUNGSWESEN
UND CONTROLLING,
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PRÄSIDENT DER FACH-
KOMMISSION FER, ZÜRICH

Abbildung 1: WERTANSÄTZE FÜR AKTIVEN



stehen, dass der Buchwert einzelner Aktiven den erzielbaren Wert (höherer Wert aus Netto-Marktwert und Nutzwert) übersteigt. Ist dies der Fall, muss der Buchwert erfolgswirksam auf den erzielbaren Wert reduziert werden [9].

Inhaltlich die gleichen Bestimmungen nennt Swiss GAAP FER 20. Sie sind aber detaillierter und systematischer gehalten, um den Anforderungen an grössere Organisationen Rechnung zu tragen.

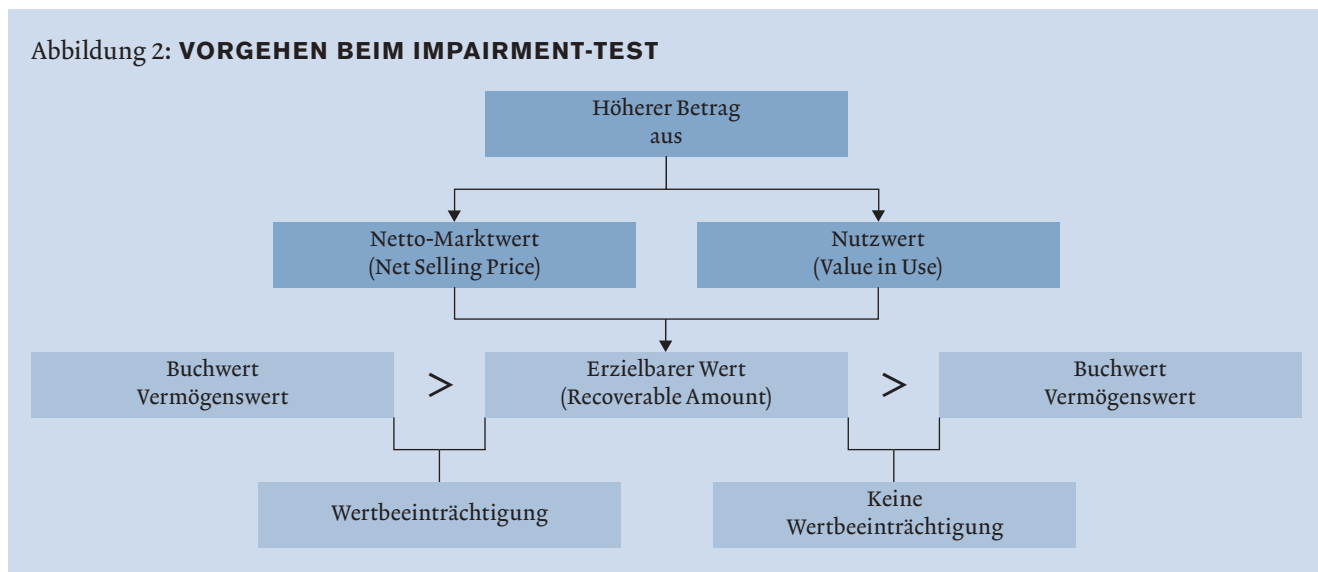
3.1 Impairment-Test. Zeigt die auf jeden Bilanzstichtag erforderliche Analyse, dass Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen. Nach dem Prinzip der Einzelbewertung hat dieser Prozess grundsätzlich für jedes Aktivum separat zu erfolgen. Allerdings ist in der Praxis die dazu erforderliche individuelle Zuordnung der zukünftigen Geldflüsse auf einzelne Aktiven aufgrund einer fehlenden Unabhängigkeit der Geldflüsse oft nicht realisierbar. In solchen Fällen muss vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden. Es ist die kleinstmögliche Einheit an Vermögenswerten (Cash Generating Unit) zu su-

chen, welche von anderen Aktiven unabhängige Geldflüsse erzeugt. Übersteigt der Buchwert der Aktiven der Cash Generating Unit deren erzielbaren Wert, liegt eine Wertbeeinträchtigung vor (vgl. *Abbildung 2*).

3.2 Erfassung von Verlusten aus Wertbeeinträchtigungen. Eine festgestellte Wertbeeinträchtigung ist erfolgswirksam zu erfassen und in der Erfolgsrechnung oder im Anhang separat auszuweisen [10]. Übersteigt der Betrag der Wertbeeinträchtigung den aktuellen Buchwert des Aktivums, ist zu prüfen, ob eine Rückstellung in der Höhe der verbleibenden Differenz zu bilden ist. Sind Wertbeeinträchtigungen bei einer Cash Generating Unit zu erfassen, werden diese zuerst mit einem allenfalls vorhandenen Goodwill verrechnet [11]. Der Restbetrag ist anteilmässig den übrigen Aktiven auf Basis ihrer Buchwerte zu belasten.

Liegen in einer späteren Berichtsperiode wiederum Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vor, ist ein erneuter Impairment-Test durchzuführen. Eine allfällig resultierende Wertbeeinträchtigung ist in Analogie zur Erfassung der

Abbildung 2: VORGEHEN BEIM IMPAIRMENT-TEST



Beispiel 1a: ERFASSUNG EINER WERTBEEINTRÄCHTIGUNG

Sachverhalt

Der Anschaffungswert einer Produktionsanlage am 1.1.20.4 betrug CHF 500 000. Die Nutzungsdauer wird auf 5 Jahre geschätzt, wobei von einer linearen Abschreibung auszugehen ist. Mit einem Restwert kann nicht gerechnet werden. Durch die Einführung eines neuen Produkts der Konkurrenz kam es zu einem Absatzeinbruch, welcher zu einem stark gesunkenen Marktwert führte. Der Nutzwert wird deshalb Ende 20.6 auf CHF 80 000, der Netto-Marktwert auf CHF 60 000 geschätzt.

Erfassung der Wertbeeinträchtigung im Jahr 20.6

Der Buchwert gemäss planmässiger Abschreibung beträgt Ende 20.6 CHF 200 000. Aufgrund des gesunkenen Nutzwerts ist dem Periodenergebnis 20.6 zusätzlich eine Wertbeeinträchtigung von CHF 120 000 (= 200 000 – 80 000) zu belasten.

erstmaligen Wertbeeinträchtigung erfolgswirksam zu behandeln.

Wird eine Wertbeeinträchtigung auf einem Aktivum erforderlich, das zuvor über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus erfolgsneutral (via Neubewertungsreserve) aufgewertet wurde, ist eine Wertbeeinträchtigung ebenfalls erfolgsneutral (via Neubewertungsreserve) zu erfassen. Falls der zu erfassende Betrag höher ist als die Neubewertungsreserve, ist der Differenzbetrag erfolgswirksam zu behandeln (vgl. *Beispiel 1a*) [12].

3.3 Vorgehen bei (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung. Verbessern sich die für die Ermittlung des erzielbaren Werts zugrunde liegenden Faktoren massgeblich, ist zu prüfen, ob eine in früheren Perioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben ist [13]. Der zuzuschreibende Betrag ermittelt sich durch den Vergleich des aktuellen Buchwerts mit dem tieferen Wert des neu berechneten erzielbaren Werts sowie des Buchwerts gemäss planmässiger Abschreibung ohne Berücksichtigung bereits erfasster Wertbeeinträchtigungen. Betrifft die Zuschreibung eine Cash Generating Unit, ist der Überschuss anteilmässig im Verhältnis der Buchwerte der Aktiven zuzuordnen. Davon ausgenommen ist der Goodwill, dessen einmal erfasste Wertbeeinträchtigung nicht wieder rückgängig gemacht werden darf [14]. Es ist zu beachten, dass der tiefere Wert aus erzielbarem Wert und Buchwert gemäss planmässiger Abschreibung nicht überschritten werden darf [15].

Die Zuschreibung aus dem (teilweisen) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung auf Aktiven, deren Neubewertung erfolgsneutral erfolgt, ist der Neubewertungsreserve gutzuschreiben. Wurde allerdings die Erfassung einer Wertbeeinträchtigung eines solchen Aktivums über die Erfolgsrechnung vorgenommen, wird die Rückgängigmachung ebenfalls im Periodenergebnis erfasst (vgl. *Beispiel 1b*).

4. BEWERTUNGSKONZEPTE

Die Bewertung des materiellen Anlagevermögens kann sich an historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder an aktuellen Werten orientieren [17]. Während bei einer Be-

wertung mit historischen Ansätzen das Verfahren «Fortgeführte Anschaffungskosten» zum Tragen kommt, existieren bei einer Bewertung mit aktuellen Ansätzen die Methoden «Neubewertung via Neubewertungsreserve» (erfolgsneutrale Erfassung der Wertänderungen) sowie das artreine «Fair Value Accounting» (erfolgswirksame Erfassung der Wertänderungen). Die drei Wertkonzepte werden kurz vorgestellt und illustriert. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Lösungen gemäss Swiss GAAP FER im Zusammenhang verstehen zu können.

4.1 Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Methode I). Dieses Verfahren basiert auf einer systematischen Orientierung an den historischen Anschaffungskosten bzw. aktivierten Herstellungskosten. Sowohl die planmässigen Abschreibungen als auch allfällige ausserplanmässige Wertbeeinträchtigungen werden über die Erfolgsrechnung erfasst. Auch Wertzuschreibungen nach einer Wertbeeinträchtigung sind erfolgswirksam zu verbuchen, dürfen aber höchstens bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen. Die gemäss ursprünglicher Planung

Beispiel 1b: ERFASSUNG DES WEGFALLS EINER WERTBEEINTRÄCHTIGUNG

Fortsetzung Beispiel 1a

Sachverhalt

Ende 20.7 zeigt sich, dass das Produkt der Konkurrenz schwere Mängel aufweist und der Absatz des Konkurrenzprodukts vollständig einbricht. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen ergeben sich folgende neue Werte für die Produktionsanlage der erstgenannten Organisation:

Nutzwert: CHF 180 000
 Netto-Marktwert: CHF 140 000

Erfassung des Wegfalls der Wertbeeinträchtigung im Jahr 20.7

Zur Ermittlung des Betrags der Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung ist der nachgeführte Buchwert (Buchwert mit planmässiger Abschreibung) zum Vergleich heranzuziehen, weil dieser Wert bei der Aufhebung der Wertbeeinträchtigung nicht überschritten werden darf [16]. Der Buchwert gemäss ursprünglicher planmässiger Abschreibung ist mit CHF 100 000 (= 500 000 – 500 000 / 5 · 4) tiefer als der neu ermittelte erzielbare Wert von CHF 180 000 (= max. [180 000; 140 000]). Somit ist neben der angepassten planmässigen Abschreibung von CHF 40 000 (= 80 000 / 2 Jahre) die Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall der Wertbeeinträchtigung von CHF 60 000 (= 100 000 – (80 000 – 40 000)) zu erfassen.

Ende	Planmässige Abschreibung	Wertbeeinträchtigung	Zuschreibung	Buchwert
20.4	-100 000			400 000
20.5	-100 000			300 000
20.6	-100 000	-120 000		80 000
20.7	- 40 000		60 000	100 000
20.8	-100 000			0

Beispiel 2: AUSGANGSDATEN

Die Anschaffungskosten einer Produktionsanlage per 1.1.20.1 belaufen sich auf CHF 8 Mio., die Nutzungsdauer beträgt 8 Jahre (Annahme eines linearen Nutzungsverlaufs). Alle zwei Jahre erfolgt auf Basis von Marktwerten eine Neubewertung, welche folgende aktuellen Werte ergibt:

- 31.12.20.1: 7 700 000
- 31.12.20.3: 4 000 000
- 31.12.20.5: 3 600 000
- 31.12.20.7: 1 200 000

Aktuelle Werte in den Zwischenjahren:

- 31.12.20.2: 6 500 000
- 31.12.20.4: 3 000 000
- 31.12.20.6: 2 000 000
- 31.12.20.8: 0

ermittelten fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilden in jedem Bilanzierungszeitpunkt die Wertobergrenze (vgl. *Beispiel 2* und *2a*).

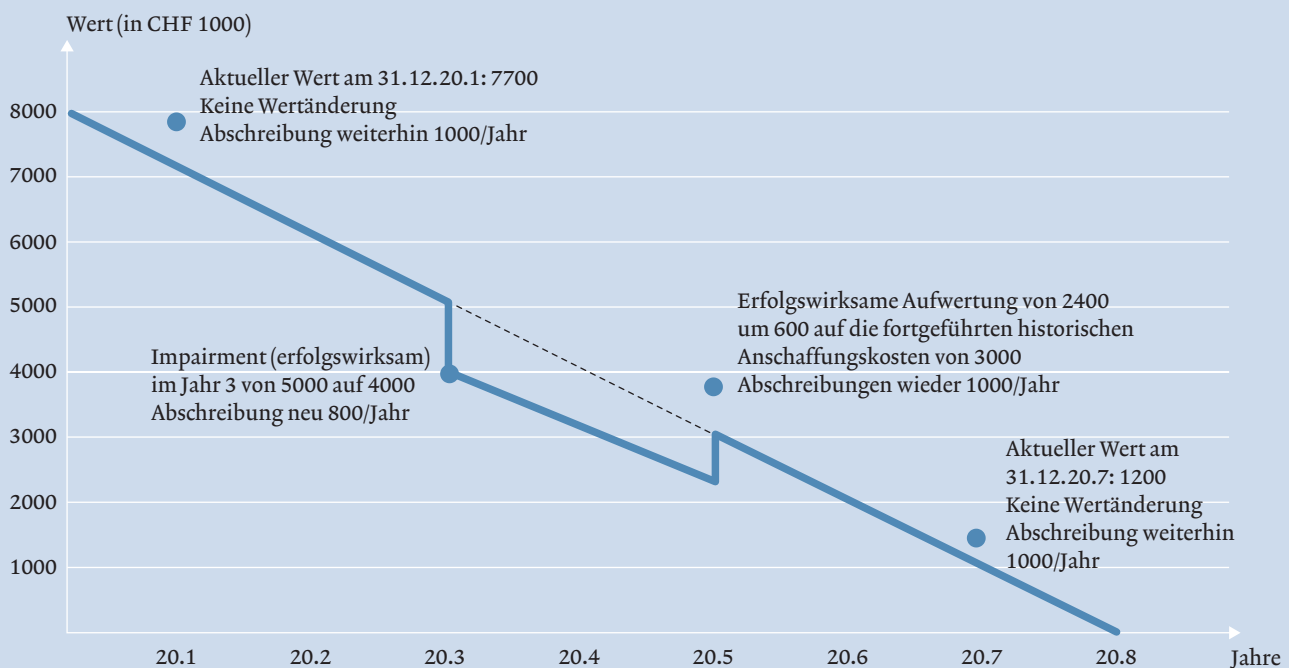
Bei fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten kann auf eine jährliche Ermittlung aktueller Werte verzichtet werden. Durch den Verzicht einer systematischen erfolgswirksamen Erfassung der Wertschwankungen wird Volatilität aus der Erfolgsrechnung herausgenommen. Als Vorsichtsmassnahme ist jährlich zu prüfen, ob eine Wertbeeinträchtigung stattgefunden hat. Das skizzierte Verfahren eignet sich vor allem für betrieblich genutzte Sachanlagen, bei denen die Bestimmung aktueller Werte nicht nur aufwendig, sondern oft auch sehr problematisch ist.

4.2 Aktuelle Werte mit Neubewertungsreserve (Methode II). Bei einer Anwendung aktueller Werte mit einer Verbu-

chung der Wertänderungen über die Neubewertungsreserve erfolgt (in der Regel) nur alle zwei bis drei Jahre eine Neubewertung. In den Zwischenperioden werden die jeweiligen aktuellen Werte fortgeführt, d. h. über die geplante Nutzungsdauer abgeschrieben. Übersteigen die aktuellen Werte die bisher ausgewiesenen Nettobuchwerte, sind die Aufwertungen erfolgsneutral als Neubewertungsreserve im Eigenkapital zu erfassen. Falls die Aufwertung eine in früheren Perioden als Aufwand erfasste Abwertung (Impairment) rückgängig macht, ist sie bis zu den fortgeführten historischen Werten ebenfalls dem Periodenergebnis gutzuschreiben. Der Rest wird erfolgsneutral als Neubewertungsreserve erfasst. Allfällige Herabsetzungen der aktuellen Werte werden der für dieses Objekt geschaffenen Neubewertungsreserve belastet, bis deren Saldo null beträgt. Darüber hinausgehende Wertminderungen werden als Abschreibungen dem Periodenergebnis belastet. Die kumulierte Neubewertungsreserve ist, soweit sie durch Abschreibungen realisiert worden ist, laufend oder spätestens nach Ausscheidung der Sachanlage auf die Gewinnreserve zu übertragen. Beim Verkauf einer Sachanlage kann die Neubewertungsreserve erfolgswirksam aufgelöst oder direkt in den Gewinnreserven erfasst werden (vgl. *Beispiel 2b*).

Diese Methode ist ein Kompromiss. Einerseits werden die Aktiven aktuell bewertet (wenn auch nicht jährlich). Andererseits sollen aber die aus den Neubewertungen über die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten hinausgehenden Differenzen die Ergebnisse der Erfolgsrechnung nicht beeinflussen. Eine jährliche Prüfung bezüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen gehört ebenfalls zu diesem Konzept. Das Verfahren eignet sich vor allem für eine aktuelle Bewertung betrieblich genutzter Sachanlagen, für die keine oder lediglich problematische Marktwerte vorhanden sind.

Beispiel 2a: BEWERTUNGSKONZEPTE - FORTGEFÜHRTE ANSCHAFFUNGSKOSTEN



4.3 Aktuelle Werte (Methode III). Bei einer konsequenten Bewertung mit aktuellen Ansätzen (klassisches Fair Value Accounting) ist der aktuelle Wert jährlich zu bestimmen und zu erfassen. Sämtliche Wertminderungen bzw. Werterhöhungen sind erfolgswirksam zu verbuchen. Planmässige Abschreibungen sind nicht zulässig, und Impairments erübrigen sich (vgl. *Beispiel 2c*).

Dieser Methode liegt eine kompromisslose Marktausrichtung zugrunde. Erforderlich sind dazu glaubwürdige aktuelle Marktdaten. Sind solche vorhanden, ist es unbedenklich, die Wertdifferenzen über die Erfolgsrechnung laufen zu lassen. Die damit verbundene Volatilität ist die logische Konsequenz des Fair Value Accounting. Das Verfahren sollte nur dann angewendet werden, wenn objektive aktuelle Werte bestimmt werden können und der damit verbundene Aufwand in vertretbarem Rahmen ist. Ein typisches Beispiel für ein Fair Value Accounting sind Renditeliegenschaften.

5. BEWERTUNG DER SACHANLAGEN GEMÄSS KERN-FER

Kleine Organisationen, welche lediglich das Rahmenkonzept und ausgewählte zentrale Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER 1–6) zu beachten haben, orientieren sich bei der Bewertung des materiellen Anlagevermögens an Swiss GAAP FER 2. Unterschieden wird zwischen der Erstbewertung und der Folgebewertung.

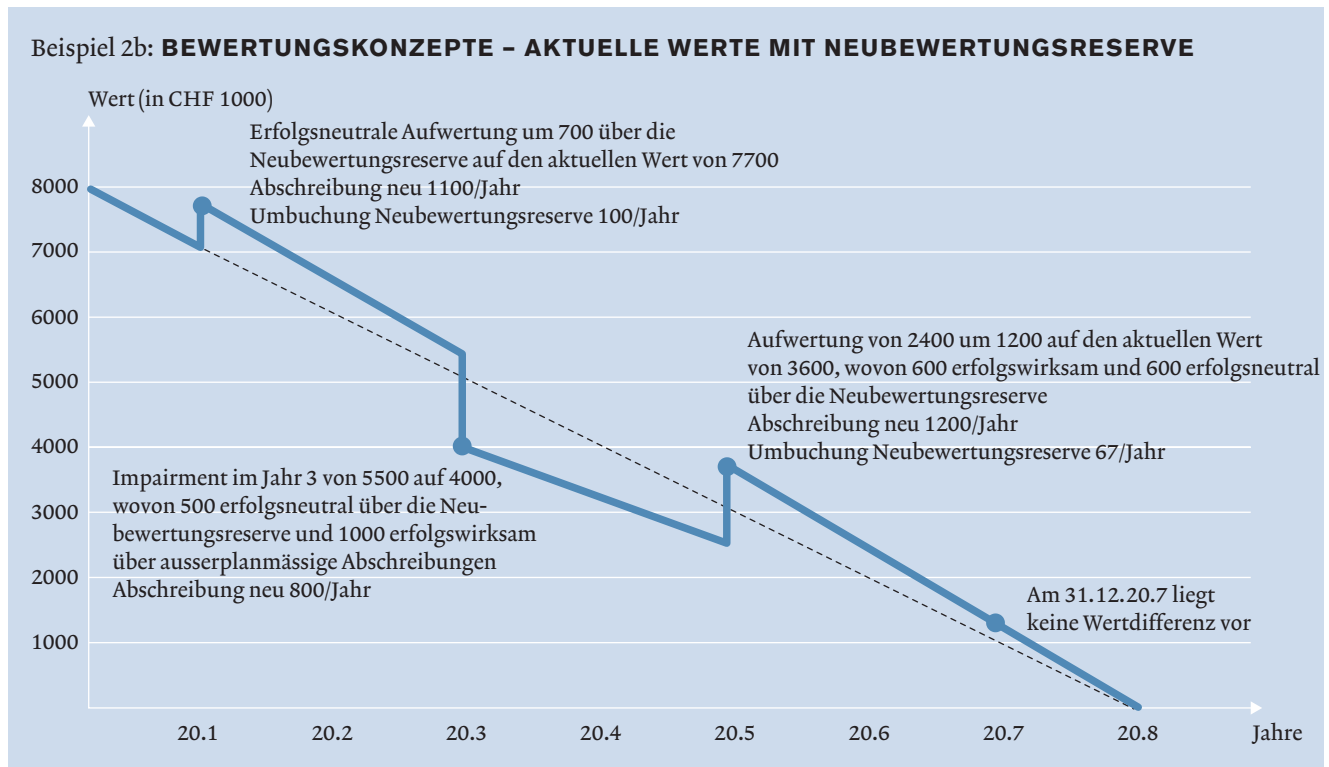
Investitionen in Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn sie während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und sie die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage wird von einer Organisation unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit selbst bestimmt und definiert die kleinste zu aktivierende Wert- bzw. Mengeneinheit [18].

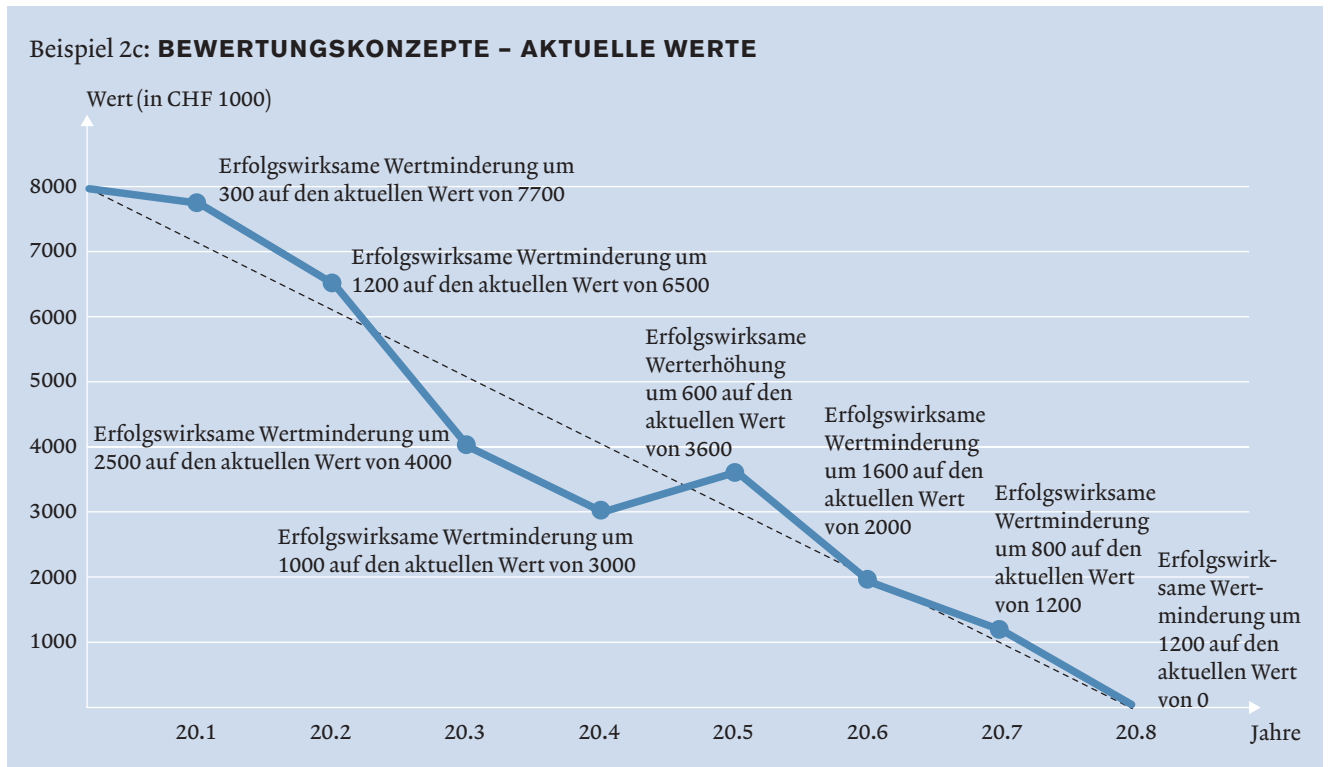
Im Rahmen der Folgebewertung wird zwischen betrieblichen und nicht betrieblichen Sachanlagen, welche ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, unterschieden. Sachanlagen, welche für die Erstellung von Gütern und Dienstleistungen bestimmt sind, sind mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Methode I) zu bilanzieren. Die Abschreibung dieser Sachanlagen hat planmässig über die Nutzungsdauer zu erfolgen, wobei die Methode der Abschreibung und die Abschreibungsdauer offenzulegen sind. Bei nicht betrieblichen Sachanlagen, welche ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, besteht ein Wahlrecht zwischen fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Methode I) oder aktuellen Werten (Methode III) [19]. In der Praxis dürfte eine Bewertung mit aktuellen Werten selten anzutreffen sein.

6. BEWERTUNG DER SACHANLAGEN GEMÄSS SWISS GAAP FER 18

Materielle Anlagen stellen insbesondere für Industrie- und Immobiliengesellschaften einen zwingenden Bestandteil der betrieblichen Tätigkeit dar. Gemäss Definition von Swiss GAAP FER 18 handelt es sich bei Sachanlagen um Vermögenswerte, die körperlich bestehen und zur Nutzung für die Herstellung von Gütern, für die Erbringung von Dienstleistungen oder zu Anlagezwecken bestimmt sind [20]. Damit betrifft Swiss GAAP FER 18 auch Anlagen, welche nicht betrieblich sind und lediglich zu Anlagezwecken gehalten werden.

6.1 Erstbewertung der Sachanlagen. Sachanlagen sind im Rahmen der Initial Recognition zu Anschaffungs- oder zu Herstellungskosten zu erfassen. Bezüglich der Pflicht zur Aktivierung wird zwischen Investitionen in neue Sach-





anlagen, selbst hergestellte Sachanlagen sowie Investitionen in bestehende Sachanlagen unterschieden. Die Aktivierungspflicht von Investitionen in neue Sachanlagen besteht, wenn diese einen Netto-Marktwert oder Nutzwert haben, während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und wenn sie die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. Selbst hergestellte Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn die zur Herstellung angefallenen Aufwendungen einzeln erfasst und gemessen werden können. Dabei ist zu beachten, dass die aktivierten Herstellungsaufwendungen den Nutzwert der Sachanlage nicht übersteigen und keine Verwaltungs-, Vertriebs- und andere nicht zurechenbare Aufwendungen sowie keine Gewinnanteile enthalten dürfen. Zusätzlich hat die erwartete Nutzungsdauer eine Rechnungsperiode zu übersteigen. Wird durch Investitionen in Sachanlagen deren Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert, sind sie zu aktivieren [21].

6.2 Folgebewertung der Sachanlagen. Die Folgebewertung der betrieblichen Sachanlagen, welche zur Nutzung gehalten werden, ist von derjenigen der Sachanlagen, welche zu Renditezwecken gehalten werden, zu unterscheiden.

Für betrieblich genutzte materielle Sachanlagen besteht ein Wahlrecht zwischen fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Methode I) und aktuellen Werten mit Neubewertungsreserve (Methode II). Dabei dürfte in der Praxis die Methode I dominieren.

Bei fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten haben die Abschreibungen planmässig zu erfolgen, und es kann ein linearer, degressiver oder leistungsproportionaler Verlauf gewählt werden. Die Höhe der Abschreibungen ist unter Berücksichtigung eines erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperioden, dem sogenannten Residual Value, zu

berechnen. Die Werthaltigkeit ist jährlich zu überprüfen, allfällige Wertbeeinträchtigungen sind erfolgswirksam zu erfassen. Ergibt die Überprüfung der Werthaltigkeit eine veränderte Nutzungsdauer, wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben [22].

Werden für die Bewertung der betrieblich genutzten Sachanlagen aktuelle Werte mit Neubewertungsreserve gewählt, ist eine Einzelbewertung erforderlich. Ferner gelten die bei der Vorstellung der Methode II genannten Prinzipien, die an dieser Stelle nicht wiederholt werden [23].

Die Bewertung der Sachanlagen, welche zu Renditezwecken gehalten werden, basiert ebenfalls auf einem Wahlrecht. Im Gegensatz zu den Sachanlagen, welche zur Nutzung gehalten werden, kann die Bilanzierung mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Methode I) oder mit aktuellen Werten (Methode III) erfolgen [24]. Bei einem Fair Value Accounting sind die aktuellen Werte durch einen Vergleich mit ähnlichen Objekten zu schätzen, nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Abzinsungssatzes zu bewerten oder nach einer anderen allgemein anerkannten Methode zu berechnen. Alle Veränderungen des aktuellen Werts sind im Periodenergebnis zu erfassen, wobei planmässige Abschreibungen nicht zulässig sind. In der Praxis dürften beide Konzepte vertreten sein. Je wichtiger der Anteil der Renditeigenschaften an den Aktivitäten eines Unternehmens ist, desto eher wird das konsequente Fair Value Accounting gewählt.

7. FAZIT

Die Bewertung des materiellen Anlagevermögens orientiert sich durch den modularen Aufbau der neuen Swiss GAAP

FER an den Bedürfnissen sowohl der kleinen als auch grösseren Organisationen. In den Kern-FER (Rahmenkonzept, Swiss GAAP FER 2) und den weiteren Standards (Swiss GAAP FER 18 und 20) existieren klare Regelungen zur Aktivierungsfähigkeit bzw. -pflicht der Sachanlagen (Erstbewertung), zur Wahl der Bewertungsansätze und -methoden

(Folgebewertung) sowie zu Wertbeeinträchtigungen. Eine sachgerechte Anwendung der für die verschiedenen Unternehmensgrössen massgeschneiderten Empfehlungen setzt ein Verständnis des Gesamtkonzepts, das hinter den Bestimmungen steht, voraus. ■

Anmerkungen: 1) Der Autor dankt Olivia Bischoff für die wertvolle Unterstützung bei der Redaktion des Beitrags. 2) Auf eine Betrachtung von Positionen des Financial Lease wird verzichtet. 3) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/25–26 und Swiss GAAP FER 2/1. 4) Vgl. Swiss GAAP FER 2/3. 5) Als Beispiel dazu dient die Abschreibung von Sachanlagen, welche von der Bewertung der Position «Sachanlagen» abhängt. 6) Abweichungen von der Stetigkeit sind möglich, falls die Grundsätze der Rechnungslegung geändert werden, Fehler in früheren Jahresrechnungen erkannt werden oder Änderungen von Schätzungen zu einer Berichtigung des Buchwerts führen (Swiss GAAP

FER Rahmenkonzept/30). 7) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/26. 8) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/26 und Swiss GAAP FER 2/2. 9) Vgl. Swiss GAAP FER 2/15 und 2/37. 10) Vgl. Swiss GAAP FER 20/12 und 20/20. 11) Vgl. Swiss GAAP FER 30/22. 12) Vgl. Swiss GAAP FER 20/13. 13) Vgl. Swiss GAAP FER 20/15. 14) Vgl. Swiss GAAP FER 30/23. 15) Vgl. Swiss GAAP FER 20/19. 16) Vgl. Swiss GAAP FER 20/16. 17) Vgl. Swiss GAAP FER 2/2. 18) Vgl. Swiss GAAP FER 2/10 und 2/27. 19) Vgl. Swiss GAAP FER 2/10 und 2/27–28. 20) Vgl. Swiss GAAP FER 18/1. 21) Vgl. Swiss GAAP FER 18/3–6. 22) Vgl. Swiss GAAP FER 18/9–12. 23) Vgl. Swiss GAAP FER 18/13. 24) Vgl. Swiss GAAP FER 18/4.

Literatur: ► Coenenberg, Adolf G. (2005): «Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse», Stuttgart 2005. ► Eberle, Reto (2000): Wertbeeinträchtigung gemäss Entwurf FER 20, in: Der Schweizer Treuhänder, 2000/4, S. 278–286. ► Meyer, Conrad (2007): Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen – Neues Konzept der Swiss GAAP FER, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1–2; S. 56–61. ► Teitler-Feinberg, Evelyn (2002): «Immaterielle Aktiven – wie bilanzieren?», in: Der Schweizer Treuhänder, 2002/4, S. 313–322.

RÉSUMÉ

Évaluation des immobilisations corporelles selon les Swiss GAAP RPC

L'évaluation de l'actif corporel immobilisé s'oriente, à travers la structure modulaire des nouvelles Swiss GAAP RPC, sur les besoins tant des petites que des grandes entités. Les règles se trouvent dans les RPC fondamentales (cadre conceptuel, Swiss GAAP RPC 2) et dans les deux autres normes (Swiss GAAP RPC 18 et 20).

Il existe trois concepts en matière d'évaluation. Les immobilisations corporelles peuvent être évaluées sur la base de la valeur d'acquisition ou des coûts de revient (méthode I). Font partie de ce concept la saisie avec effet sur le résultat des amortissements planifiés et des dépréciations d'actif non prévues (impairment test annuel). Des appréciations de valeur avec effet sur le résultat sont possibles après des dépréciations saisies antérieurement, mais tout au plus à concurrence des coûts d'acquisition ou de revient actualisés. Une autre méthode consiste à inscrire au bilan des immobilisations corporelles à leurs valeurs actuelles, qui sont calculées par exemple tous les deux ou trois ans (méthode II). Une éventuelle augmentation de valeur sera saisie par le biais d'une réserve de réévaluation. Dans les périodes intermédiaires sans réévaluation, les amortisse-

ments se feront à partir des valeurs actuelles. Ce concept consiste également à examiner chaque année s'il convient de saisir une éventuelle dépréciation. Dans l'affirmative, la différence sera saisie d'abord par le biais de la réserve de réévaluation. Une éventuelle plus-value sera portée au compte de résultat. Des rectifications ultérieures sont possibles, mais doivent toujours, si elles dépassent les coûts d'acquisition ou de revient actualisés, être comptabilisées de nouveau via la réserve de réévaluation. La troisième méthode s'oriente sur les valeurs actuelles, c'est-à-dire un pur Fair Value Accounting (méthode III). Les variations de valeur sont saisies chaque année, la question d'une dépréciation ne se pose pas.

Les petites entités qui appliquent les RPC fondamentales doivent impérativement appliquer les coûts d'acquisition et de revient actualisés pour les immobilisations utilisées à des fins d'exploitation (méthode I). Quant aux immobilisations corporelles qui ne servent pas à l'exploitation mais exclusivement à des fins de rendement, il est possible de choisir entre une évaluation sur la base des coûts d'acquisition ou de revient actualisés (méthode I) ou (ce qui devrait être plus rare)

sur une orientation systématique sur les valeurs actuelles (méthode III).

Les entités qui appliquent l'ensemble des Swiss GAAP RPC peuvent opter pour la méthode des immobilisations utilisées à des fins d'exploitation. Soit elles les évaluent, par analogie aux RPC fondamentales, sur la base des coûts d'acquisition ou de revient actualisés (méthode I), soit elles appliquent l'évaluation aux taux actuels, tout en recourant à une réserve de réévaluation (méthode II). Pour les immobilisations corporelles utilisées à des fins de rendement, le choix se fera entre les coûts d'acquisition ou de revient actualisés (méthode I) ou un pur Fair Value Accounting (méthode III).

Le concept d'évaluation des immobilisations corporelles présenté montre que les Swiss GAAP RPC s'efforcent d'offrir aux entités des solutions sur mesure et praticables en fonction de leur taille. Le concept global à la base des recommandations ne peut être véritablement compris qu'à travers une vision combinée de toutes les composantes d'évaluation (première évaluation, évaluation subséquente, principes d'évaluation, méthodes d'évaluation, dépréciations d'actif).
CM/MFD